

Grundsatz, daß in Zweifelsfällen die Präsümption für die Justizsache streiten soll, heilsam und liberal. Ich finde nun diesen Grundsatz auch in dieser §. 4 angewendet, insofern es daselbst heißt: „wenn eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium zwar erfolgt ist, diese Vereinigung aber gegen die Ansicht der Gerichte dahin geht, daß nicht die Justizbehörde, sondern die Verwaltungsbehörde competent, oder daß ein Fall, wo der Rechtsweg stattfindet, nicht vorhanden sei.“ Denn ich schliesse mittelst des bekannten Arguments aus dem Gegentheil, daß da, wo sich die erwähnten Ministerien darüber vereinigt, daß ein Fall als Justizsache zu behandeln, die Provocation auf den Ausspruch der fraglichen Commission weg falle. Obwohl die Richtigkeit dieses Schlusses aus der Fassung der §. hervor zu gehen scheint, so wollte ich mir doch zur Erledigung jedes Zweifels von der hohen Staatsregierung eine Erklärung darüber erbitten, ob meine Folgerung richtig sei?

Königl. Commissar H a n e l: Es scheint hier über die Bestimmung des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse vom 28. Januar 1835 keinen Zweifel übrig zu lassen. Es wird auch kein Zweifel sein, daß nur da, wo gegen die Competenz der Justizbehörden und gegen den Rechtsweg die Vereinigung erfolgt ist, die Provocation stattfindet; wo hingegen es bei der Vereinigung bewendet, wenn dieselbe für den Justizweg ausfällt.

Abg. Braun: Durch diese Erklärung bin ich beruhigt. Nächstdem aber erlaube ich mir eine zweite Anfrage. In der nämlichen §. 4 heißt es: „gegen die Ansicht der Gerichte.“ Was bedeutet hier der Begriff: Gerichte? Sollen darunter bloß Justiz- oder auch Verwaltungsbehörden verstanden werden? Ich glaube das letztere. Denn da es vorkommen kann, daß z. B. eine Kreisdirection sich dafür entscheidet, daß eine Justizsache vorliege, während später die Ministerien ein Anderes aussprechen, so kann man hier nicht den Begriff „Gerichte“ auf die bloßen Justizbehörden beschränken. Jedenfalls scheint in dem Worte „Gerichte“ ein Zweifel vorzuliegen, den zu berichtigen ich die hohe Staatsregierung ersuche.

Staatsminister v. K ö n n e r i t z: Es ist hier nur von wirklichen Gerichten die Rede, von eigentlichen Justizsachen, denn die Administrativjustiz wird von der Verwaltungsbehörde ausgeübt.

Abg. Braun: Es könnte aber doch der Fall vorkommen, daß die Verwaltungsbehörde sich für den Rechtsweg entschiede, während beide Ministerien sich gegen denselben entschieden. Dieser Fall würde nun durch die Fassung der §. ausgeschlossen sein; es würde nicht gestattet, die Provocation an die Commission zu ergreifen.

Staatsminister v. K ö n n e r i t z: Wenn die Justizbehörde ihre Incompetenz selbst anerkannt hat, dann würde die Provocation allerdings nicht statthaft sein, namentlich wenn die Justizbehörden bis in die höchste Instanz im Einverständnisse mit den Ministerien sagen: es ist keine Justizsache.

Abg. Braun: Es könnte aber im Interesse der Partei

liegen, daß dem früheren Ausspruche der Verwaltungsbehörde, es liege eine Justizsache vor, nachgegangen würde. Und in dieser Beziehung, glaube ich, wird der Zweck des Gesetzes erst völlig erreicht werden, wenn für einen derartigen Fall Provocation auf den Ausspruch der Commission stattfindet, also der Ausdruck „Gerichte“ in den allgemeinen „Instanz“ umgewandelt würde.

Königl. Commissar H a n e l: Es gilt der Rechtsatz, daß jeder Richter über seine Competenz selbst urtheilen kann. Ist nun in einem Falle von einem Unterrichter erkannt und ausgesprochen worden, daß die Sache keine Justizsache sei, und dieser Ausspruch auch von der zweiten Instanz, oder nach Beschaffenheit der Sache auch noch in dritter Instanz vom Oberappellationsgericht, wenn die Sache dahin gelangen kann, bestätigt worden, so kann man, wenn ein Kompetenzconflict durch die entgegengesetzte Behauptung einer Verwaltungsbehörde erregt wurde, wohl nur der vereinten Ansicht der Ministerien und der Gerichte beipflichten und annehmen, daß keine Provocation stattfinden könne, und ich sollte meinen, daß dann der Rechtsschutz nicht in Gefahr sein könne.

Abg. Braun: Das Gesetz handelt über Kompetenzconflicte, mögen sie hervorgerufen sein durch den Ausspruch der Verwaltung oder der Justizbehörden für die Justiz, das scheint gleichgültig. Indes entnehme ich aus der Bemerkung des Hrn. königl. Commissars, daß, wenn in Fällen, wo derartige Zweifel obwalten, 3 Instanzen und zwar 3 Rechtsinstanzen für die Nothwendigkeit der Competenz einer Verwaltungsbehörde sich aussprechen, Beruhigung, so daß die Befürchtung, der Ausspruch möchte unrichtig sein, in keiner Weise obwaltet, daß ich deshalb noch ein besonderes Amendement wegen meiner Bemerkung zu stellen für nöthig erachtete.

Präsident D. H a a s e: Ich frage: ob die Kammer die §. 2 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. H a a s e: Ferner frage ich: ob sie die 3. §. unverändert annimmt? — Ebenfalls einmüthig Ja. —

Präsident D. H a a s e: Endlich frage ich: Nimmt die Kammer die §. 4 so, wie sie uns vorliegt, und zwar wie sich von selbst versteht, unter Verbesserung des Seite 177 des Deputationsgutachtens bemerkten Druckfehlers (s. oben), unverändert an? — Allgemein Ja. —

Zu §. 5 (s. dieselbe in Nr. 11 der Verhandlungen der ersten Kammer Seite 164) hat die Deputation bemerkt:

Gegen die §. 5 hatte die erste Deputation der ersten Kammer in ihrem Berichte erinnert, daß die darin enthaltenen Bestimmungen, da sie das Verfahren betrafen, an eine spätere Stelle gehörten, größtentheils auch in den §§. 7, 8 und 11 wiederholt und deutlich enthalten wären, im Uebrigen auch von selbst aus §§. 2 und 4 folgten, und aus diesen Gründen den Wegfall der ganzen Paragraphe beantragt.